

Begründung zu den wesentlichen Eckpunkten der Sechsten Änderungsverordnung

Zu Artikel 1

Zu Teil 1 Abschnitt 1

Die Überschrift von Abschnitt 1 wird vor dem Hintergrund des neuen § 1a neu gefasst.

Zu § 1a

Zu Absatz 1 (Ziele und Inhalte)

Mit der Einführung von § 1a reagiert die Landesregierung auf die aktuelle, besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg. Der exponentielle Anstieg der Neuinfektionen, die schon jetzt hohe Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten im Land und der Umstand, dass eine umfassende Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr gewährleistet werden kann, machen zusätzliche Maßnahmen zur flächendeckenden Reduzierung des Infektionsgeschehens und zur Abwehr einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage erforderlich.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Landesregierung in § 1a konkrete, zeitlich befristete Maßnahmen vor, deren Ziel es ist, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant und in einem Maß zu reduzieren, das die drohende Überlastung des Gesundheitssystems und die damit einhergehende Gefahr für Leib und Leben abzuwenden vermag. Sämtliche Maßnahmen basieren auf einem einstimmigen Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 28.10.2020. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen, die unter anderem von den deutschen Wissenschaftsorganisationen vorgelegt wurden, sind sich die Bundesländer einig, dass die einheitliche Umsetzung dieser Maßnahmen zur Kontaktreduzierung zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage und zur Abwehr erheblicher Gefahren für die Gesundheit und das Leben insbesondere von vulnerablen Personen dringend notwendig ist. Eine zeitlich befristete, erhebliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des deutschen Gesundheitssystems abzuwenden. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Maßnahmen nach § 1a werden für einen abgegrenzten Zeitraum vom 02.11. bis 30.11.2020 angeordnet. Für den Zeitraum seiner Geltung geht § 1a den übrigen Regelungen dieser Verordnung sowie den darauf basierenden Verordnungen als Sonderregelung vor, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 9 nichts anderes ergibt.

Die Verbreitung des Corona-Virus durch die Hauptübertragungswege Tröpfcheninfektion und Aerosole findet dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Die bisherigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Expertisen belegen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Die Kontaktbeschränkungen sind sowohl durch die Reduzierung privater Kontakte als auch durch eine Schließung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr und andere Begegnungsstätten umzusetzen, die gerade auf das Zusammenkommen von Menschen angelegt sind. Nur durch eine Kombination von Maßnahmen, die sowohl zu einer Reduzierung von Kontakten im privaten Umfeld als auch zu einer Reduzierung von Kontakten in gewerblichen Bereichen, in denen Begegnungen stattfinden, führt, kann das Infektionsgeschehen kurzfristig so eingedämmt werden, dass eine Gesundheitsnotlage, d.h. eine Lage, in der die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht mehr sichergestellt werden kann, vermieden werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurde das Gesamtkonzept zur Bekämpfung des Coronavirus neu ausgerichtet. Ziel ist nunmehr, durch eine weitgehende Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte während einer eng umgrenzten Zeitspanne die Ausbreitung des Virus so einzudämmen, dass die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden kann. Dies ist auch deswegen nötig, weil die Gesundheitsämter die Umstände von rund drei von fünf Infektionsfällen nicht mehr ermitteln und die entsprechenden Infektionsketten nicht mehr nachvollziehen können. Nur wenn die Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter (wieder) umfänglich möglich ist, kommen weniger einschränkende Maßnahmen in Betracht, die die Ausbreitung des Virus effektiv eindämmen.

Entsprechende Regelungen sind auch akut erforderlich: Die Intensivstationen im Land sind aktuell (Stand 29.10.2020) zu 74,4 % ausgelastet. Ohne zielgerichtete, effektive Maßnahmen würde ein weiteres exponentielles Wachstum der Neuinfektionen und damit unweigerlich in kurzer Zeit eine Überforderung des Gesundheitssystems drohen. Die Maßnahmen sind auch geeignet, denn durch die mit ihnen verbundene Reduzierung der öffentlichen und privaten Kontakte wird das Ziel, die Übertragungswege weitestgehend zu unterbinden, gefördert.

Unmittelbares Regelungsziel des § 1a ist deshalb eine Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung um 75 %. Zur Erreichung dieses Ziels enthält § 1a zwei zentrale Aussagen:

1. Für Kontakte im privaten Umfeld (z.B. private Treffen, Feiern und Veranstaltungen) und in der Öffentlichkeit sieht § 1a Absatz 2 CoronaVO eine konkrete zahlenmäßige Beschränkung nach Teilnehmeranzahl und Anzahl der zusammenkommenden Haushalte vor.
2. Bestimmte Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, dass Menschen dort zusammenkommen, sind für einen begrenzten Zeitraum vorübergehend geschlossen zu halten. Dies betrifft auch solche Einrichtungen, die in der Vergangenheit Hygienekonzepte zur Reduzierung von Infektionsrisiken implementiert haben und für die nach der derzeit verfügbaren Datenlage nicht empirisch nachgewiesen werden kann, dass sie spezifische Treiber der Pandemie sind. Angesichts des Umstandes, dass in Baden-Württemberg bei etwa 60 % der Neuinfektionen der Ursprung des Infektionsgeschehens nicht mehr ermittelt werden kann, lassen sich konkrete Treiber des Infektionsgeschehens derzeit gerade nicht abschließend feststellen. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf wenige ausgewählte Bereiche und Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko, wie dies bislang erfolgt ist, ist angesichts des diffusen und lokal nicht eingrenzbareren Infektionsgeschehens weder mehr möglich noch ausreichend, um eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern.

Von den Maßnahmen bewusst ausgenommen bleiben Einrichtungen, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt während der Pandemie und auch für die Zukunft der Gesellschaft und des Landes in besonderer Weise von essentieller Bedeutung sind, insbesondere die Bereiche „Kinderschutz“, „Bildung“ und „Kernbereiche der (nicht publikumsintensiven) Wirtschaft“. Durch die Einschränkungen nach § 1a soll gewährleistet werden, dass Kindertagesstätten Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen weiterhin offengehalten und Arbeitsplätze erhalten werden können.

Ausgenommen von den Maßnahmen nach § 1a sind zudem Ansammlungen und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung besonders gewichtiger Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger dienen, insbesondere Versammlungen nach Art. 8 GG und Veranstaltungen, die der Glaubens- und Religionsausübung nach Art. 4 GG dienen. Die Einschränkung dieser Rechtsgüter ist auch vor dem Grundrechtsschutz auf Leben und körperliche Unversehrtheit bei Einhaltung der vorgeschriebenen Schutz- und Hygieneanforderungen nicht geboten.

Mit den Maßnahmen nach § 1a CoronaVO sind signifikante Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Betreiber der vorübergehend geschlossen zu haltenden Einrichtungen verbunden:

1. Mit der Beschränkung der Anzahl der zulässigen Kontakte im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit wird in das Grundrecht der Normbetroffenen aus Art. 2 Absatz 1 GG eingegriffen.
2. Die Anordnung der Schließung bestimmter Einrichtungen greift in das Grundrecht vor allem der Betreiber dieser Einrichtungen aus Art. 12 Absatz 1 GG ein. Sofern durch die Schließung von Einrichtungen (z.B. Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Einrichtungen der Körperpflege oder Sport- und Vergnügungsstätten) mittelbar auch potenzielle Besucher dieser Einrichtungen an der Nutzung der Einrichtungen gehindert werden, wird auch insofern in ihr Grundrecht aus Art. 2 Absatz 1 GG eingegriffen.

Diese zeitlich eng umgrenzten Grundrechtseingriffe sind nach Auffassung der Landesregierung aber angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens gerechtfertigt. Sie sollen auch dazu beitragen, noch weitergehende, strengere Maßnahmen auch für andere Bereiche zu verhindern.

- Sie dienen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Land und damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung das Land nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet ist.
- Die Maßnahmen sind auch geeignet und erforderlich; die bisherigen, auf bestimmte Bereiche fokussierten Maßnahmen waren angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens keinesfalls ausreichend und damit nicht geeignet, die Entwicklung des Infektionsgeschehens hinreichend einzudämmen und den aus Infektionsschutzgesichtspunkten als besonders gefährlich eingestuften exponentiellen Anstieg der Infektionen zu verhindern.
- Die Maßnahmen nach § 1a sind auch angemessen. Dies gilt sowohl für die Eingriffe in das Grundrecht der Normbetroffenen aus Art. 2 Absatz 1 GG, als auch für die Eingriffe, die mit der Untersagung des Betriebs der in den Absätzen 5 bis 8 im Einzelnen genannten Einrichtungen zwangsläufig verbunden sind. Die Landesregierung hat hier die kollidierenden Grundrechte umfassend abgewogen und ist dabei zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum der Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen letztere überwiegt. Sie hat dabei insbesondere die Erwägung berücksichtigt, dass die Härten, welche durch die Betriebsschließungen entstehen, flankiert und abgefedert werden durch finanzielle Unterstützungen. Dabei liegt der Fokus auch darauf, eine

Kumulierung von Härten aus der ersten und zweiten Welle der Pandemie insoweit zu verhindern, als dass keine Existenzen vernichtet werden.

Von den Maßnahmen sind auch solche Einrichtungen betroffen, die in den vergangenen Monaten Hygienekonzepte zur Reduzierung von Infektionsrisiken implementiert haben. Die durch Hygienekonzepte zu erreichende Reduzierung von Infektionsrisiken ist angesichts der dramatisch steigenden Anzahl an Neuinfektionen und der stark ansteigenden Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten im Land keinesfalls ausreichend, um das Infektionsgeschehen einzubremsen. Um das Infektionsgeschehen wieder kontrollieren zu können, ist eine signifikante Reduzierung der physischen Kontakte erforderlich, so dass sich die Landesregierung veranlasst sieht, physische, nicht zwingend notwendige Kontakte in weiten Teilen des privaten und öffentlichen Lebens für einen eng begrenzten Zeitraum zu untersagen oder zumindest weitgehend zu begrenzen. Dies betrifft auch physische, nicht zwingend notwendige Kontakte in solchen Einrichtungen, für die nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand nicht empirisch nachgewiesen ist, in welchem Umfang sie zur Ausbreitung des Coronavirus beitragen.

Bei der Anordnung der Maßnahmen hat die Landesregierung auch die Rechtsprechung, vor allem des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, berücksichtigt. Soweit der Verwaltungsgerichtshof in der Vergangenheit Betriebsverbote (z.B. Prostitutionsstätten) oder Betriebseinschränkungen (z.B. Verbot der Beherbergung von Personen aus innerdeutschen Risikogebieten) unter dem Hinweis außer Vollzug gesetzt hat, dass die damit verbundenen Eingriffe unverhältnismäßig sind, hat sich die Landesregierung mit der Begründung des Gerichts auseinandergesetzt und die Erwägungen in ihrer Entscheidung berücksichtigt. Angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens sind die nun vorgesehenen, für einen kurzen Zeitraum befristeten Maßnahmen aus Sicht der Landesregierung nicht nur angemessen und für die Betroffenen zumutbar, sondern auch dringend geboten. Denn alle Hygienekonzepte, die letztlich auf die Prävention und auf die Nachverfolgung von Infektionen abstellen, können angesichts der diffusen, flächendeckenden Ausbreitung des Coronavirus und der fehlenden Kapazitäten zur Umsetzung einer lückenlosen Nachverfolgung von Infektionsketten ihre Wirkung nur noch begrenzt und insofern nicht mehr in einem Maß entfalten, dass den Schutz des Gesundheitssystems und damit von Leib und Leben gewährleisten könnte.

Dabei ist der Landesregierung durchaus bewusst, dass die Schließung von Einrichtungen zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen bei den betroffenen Betrieben führen kann.

Die Landesregierung sieht diese Folgen nach einer umfassenden Abwägung der betroffenen Grundrechte jedoch als verhältnismäßig an. Ohne diese Eingriffe würde das exponentielle

Wachstum nicht eingedämmt werden können. Die Folge wäre ein unkontrollierter Anstieg der Infektionen und damit eine erhebliche Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern, da die konkrete Gefahr besteht, dass die Kapazitäten des Gesundheitssystems einem weiteren Anstieg der Infektionen im exponentiellen Wachstum nicht mehr standhalten würden. Eine medizinische Behandlung könnte dann ggf. nicht mehr gewährleistet werden.

Hinzu kommt, dass die Maßnahmen für einen eng begrenzten Zeitraum angeordnet werden und Ausnahmetatbestände zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen vorgesehen sind.

Wesentlicher Bestandteil der Abstimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 28.10.2020 war zudem die Ankündigung der Bundesregierung, die finanziellen Einbußen der Betreiber von Einrichtungen, die von vorübergehenden Schließungsanordnungen betroffen sind, zu einem Großteil (bis zu 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats) zu kompensieren. Durch eine zeitlich begrenzte Betriebsschließung sollen länger andauernde und dadurch stärker einschneidende Maßnahmen mit deutlich härteren Folgen für die Betroffenen verhindert werden.

Darüber hinaus hat die Landesregierung stets berücksichtigt, inwiefern der Betrieb der in den Absätzen 5 bis 8 genannten Einrichtungen zumindest teilweise aufrechterhalten werden kann.

- So werden z.B. bei Beherbergungsbetrieben notwendige, nicht ausschließlich touristische Übernachtungen von dem Verbot ausgenommen.
- Sportstätten und -einrichtungen können für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder in den durch § 1a Absatz 2 Nummer 1 vorgegebenen Grenzen sowie für den Spitzen- und Profisport genutzt werden.
- Einrichtungen des Gastgewerbes bleibt der Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienstleistungen möglich.

An diesen Ausnahmen wird deutlich, dass sich die Maßnahmen ausgewogen und ganz gezielt auf die nach Aussagen der Sachverständigen dringend erforderliche Reduzierung der physischen Kontakte in der Bevölkerung beschränken und die damit verbundenen Maßnahmen nur soweit reichen, wie dies angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens unabdingbar, aber aufgrund der derzeitigen Lage noch verhältnismäßig ist.

Die Maßnahmen sind schließlich auch Teil eines in sich stimmigen Gesamtkonzeptes. Etwaige Ungleichbehandlungen sind durch sachliche Gründe gerechtfertigt und stehen im Einklang mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Absatz 1 GG. Sie lassen sich entweder auf infektionsschutzbezogene Unterschiede zurückführen (z.B. die Öffnung für Friseurbetriebe, vgl. VGH BW, Beschluss vom 16.06.2020 – 1 S 1356/20) oder sind durch überragend wichtige Gründe des Gemeinwohls (insb. Sicherstellung des Bildungsangebots, Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung, Gewährleistung der Versammlungs- und Religionsfreiheit) begründet.

Die Regelungen des § 1a treten mit Ablauf des 30.11.2020 automatisch außer Kraft, vgl. § 21 Absatz 3 neu. Die Landesregierung wird zudem regelmäßig die Effekte der Maßnahmen und deren Erforderlichkeit überprüfen. Auch werden sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs und Regierungschefinnen der Bundesländer nach Ablauf von zwei Wochen auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse neu beraten.

Die Maßnahmen nach § 1a ersetzen nicht das Erfordernis der Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung: Sie ergänzen den Eigenanteil eines jeden Einzelnen zur Bekämpfung der Pandemie durch konkrete, zeitlich begrenzte Handlungsanweisungen, die überprüft werden und deren Nichteinhaltung auch sanktioniert werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt einheitlich die Kontaktbeschränkung im privaten und öffentlichen Bereich. Das Zusammenkommen von Personen aus einem Haushalt ist nach Nummer 1 in unbeschränkter Anzahl zulässig.

Nach Nummer 2 darf sich eine Person (Ausgangsperson) treffen, mit Angehörigen aus dem eigenen Haushalt und mit den Angehörigen aus einem weiteren Haushalt, sofern sich insgesamt nicht mehr als 10 Personen treffen. Die Person (Ausgangsperson) selbst oder die Angehörigen aus dem weiteren Haushalt dürfen jeweils ihre Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder Verwandten in gerader Linie mitbringen. Insgesamt dürfen sich aber in keinem Fall mehr als 10 Personen zusammenfinden. Als Haushalt gelten auch Wohngruppen in Einrichtungen und besonderen Wohnformen im Sinne der SGB VIII, IX, XI, XII sowie Seniorenheime und ähnliche Einrichtungen, soweit in diesen Personen wohngruppenähnlich zusammenleben.

Als Ansammlungen gelten bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck. Der Begriff der Veranstaltung ist definiert in § 10 Absatz 6 und

umfasst ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 1a Absatz 2 unterscheidet nicht zwischen Treffen im privaten Raum und Treffen in der Öffentlichkeit. Von einer solchen Differenzierung wurde aus Gründen der Rechtsklarheit sowie aus Gründen des Infektionsschutzes abgesehen. Die private Veranstaltung als Gegensatz zur sonstigen Veranstaltung ist eine Veranstaltung eines klar abgrenzbaren Personenkreises mit einer innerlichen Verbundenheit zur veranstaltenden Person oder der Teilnehmer untereinander. Gemeint sind zum Beispiel Geburtstagspartys in Haus, Wohnung oder Garten, als auch in hierfür angemieteten Räumen. Sonstige Veranstaltungen sind in Absatz 3 geregelt.

Regelungen, die den direkten zwischenmenschlichen Kontakt drastischer einschränken, wären denkbare geeigneter, um Infektionsketten zu unterbrechen bzw. eine Übertragung des Coronavirus zu verhindern. Dies würde jedoch einen wesentlich stärkeren Eingriff in die Freiheitsrechte der Bevölkerung darstellen. Die Landesregierung erachtet eine Beschränkung nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der betroffenen Haushalte zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage als erforderlich. Zudem appelliert die Landesregierung an das Verantwortungsgefühl der Bevölkerung, nicht notwendige Kontakte weitestgehend zu vermeiden.

Die Kontaktbeschränkungen in Absatz 2 sind auch verhältnismäßig, da dem Einzelnen das Recht zu entscheiden, „mit wem“ man sich trifft, durch die Maßnahmen nicht genommen wird. Darüber hinaus gilt ein sog. Familienprivileg in Satz 2 Nummer 2, welches im Hinblick auf Art. 6 Absatz 1 GG die besondere Bedeutung des familiären Zusammenlebens aufgreift. Die Regelung in Satz 2, wonach Kontaktbeschränkungen nicht für Ansammlungen gelten, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen, wie zum Beispiel Kinder- und Jugendsozialarbeit, trägt ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

Gruppentherapien unterliegen den allgemeinen Veranstaltungsregelungen nach § 10 und sind erlaubt.

Zu Absatz 3 (Sonstige Veranstaltungen)

Absatz 3 untersagt sonstige, nicht private Veranstaltungen, die der Unterhaltung und damit einem angenehmen Zeitvertreib dienen. In Absatz 3 Satz 1 werden dabei Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben

vor dem Hintergrund der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5 ausdrücklich genannt. Der Begriff der Veranstaltung, die der Unterhaltung dient, geht jedoch deutlich weiter. Die Regelung dient als Auffangtatbestand für die umfassende Einschränkung von nicht notwendigen, unterhaltenden Veranstaltungen (z.B. Gemeindefeste oder Karnevalsveranstaltungen). Untersagt sind auch Veranstaltungen der Breitenkultur (z.B. Amateurmusik, Amateurtheater und Volkstanz) sowie entsprechende Proben.

Zur wirksamen Eindämmung der Pandemie ist es bei der derzeit akuten Gefährdungslage erforderlich, sämtliche in dieser Zeit verzichtbaren Unterhaltungsveranstaltungen zu unterlassen. Weiterhin beschränkt erlaubt bleiben sollen demgegenüber sonstige nicht private Veranstaltungen, die nicht der Unterhaltung dienen, wie etwa Elternabende, Eigentümersammlungen oder Vereinssitzungen. Solche nicht privaten Veranstaltungen bleiben nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zulässig. Volkshochschulangebote und ähnliche Bildungsangebote sind zulässig, soweit das Angebot nicht nach einer anderen Vorschrift des § 1a Absatz 6 ausgeschlossen wäre, wenn es in anderen Einrichtungen erbracht werden würde (z.B. Yogakurse nach § 1a Absatz 6 Nummer 7). Bildungsangebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 6, die in unterschiedlichen Räumen stattfinden, sind als jeweils eine Veranstaltung im Sinne des § 10 Absatz 3 Nummer 2 zu betrachten, wenn gewährleistet ist, dass keine Durchmischung von Personen verschiedener Veranstaltungen stattfindet, und somit weiterhin zulässig.

Satz 2 enthält eine Öffnungsklausel für Veranstaltungen des Profi- und Spitzensportes (z.B. Spiele der Bundesligen). Unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung für den Profi- und Spitzensport werden solche Veranstaltungen nicht generell untersagt; sie dürfen jedoch nur unter Ausschluss von Zuschauern vor Ort stattfinden.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass die in § 10 Absatz 4 genannten Veranstaltungen von den Regelungen in § 1a nicht berührt werden.

Zu Absatz 4 (Versammlungen und Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften)

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die zeitlich begrenzten Akutmaßnahmen des § 1a keine Anwendung auf Versammlungen nach Art. 8 GG sowie auf Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen finden. Damit berücksichtigt die Landesregierung im Rahmen einer Gesamtabwägung der betroffenen Verfassungsrechtsgüter die besondere Bedeutung der Grundrechte der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) und der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG). Entsprechende Versammlungen und

Veranstaltungen sind nach Maßgabe der §§ 11, 12 unter Einhaltung der einschlägigen Hygienevorgaben zulässig.

Zu Absatz 5 (Übernachtungsangebote)

Absatz 5 untersagt das Anbieten entgeltlicher Übernachtungen im Inland für nicht notwendige oder touristische Zwecke. Auch als Übernachtungsangebot anzusehen ist das Anbieten von Wohnmobilstellplätzen. Die Regelung dient dem Ziel, eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens aufgrund privater bzw. touristischer Reisen nach und in Baden-Württemberg zu verhindern. Touristische Reisen verstärken die Gefahr einer Ausweitung des Infektionsgeschehens und damit einer weiteren Beschleunigung des exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen. Zudem wird durch eine verstärkte Reisetätigkeit das Entstehen nicht mehr nachvollziehbarer Infektionsketten begünstigt. Mit der Einschränkung gewerblicher Übernachtungsangebote werden die Bürgerinnen und Bürger mittelbar auch angehalten, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten. Dies gilt sowohl im Inland als auch für überregionale tagestouristische Ausflüge.

Mildere, aber gleich wirksame Mittel, um die aktuelle Lage unter Kontrolle zu bekommen, sind nicht ersichtlich. Durch die Ausnahme für geschäftliche, dienstliche oder, in besonderen Härtefällen, privaten Übernachtungen wird zudem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Ein besonderer Härtefall liegt etwa bei Dauercampern vor, da das Verbot ansonsten zu einer faktischen Obdachlosigkeit führen kann.

Im Rahmen nicht untersagter Übernachtungsangebote dürfen - ausschließlich - für Übernachtungsgäste auch gastronomische Dienstleistungen erbracht werden. Aus den zu Absatz 6 Nummer 8, 9 und 12 ausgeführten Gründen ist der Betrieb von Bädern, Saunen oder Bereichen mit Wellnessbehandlungen jedoch untersagt. Sportbereiche können betrieben werden, soweit Absatz 6 Nummer 7 Ausnahmen vorsieht.

Die Untersagung nach Satz 2 gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind.

Der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr ist nach Satz 3 ebenfalls untersagt. Nach dem mit der vorliegenden Verordnung verfolgten Gesamtkonzept soll die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduziert werden. Damit wird verdeutlicht, dass mit der Reduzierung der öffentlichen und privaten Kontakte regionale und überregionale touristische Ausflüge möglichst weitgehend unterbleiben sollen. Andere Busverbindungen, z.B. des ÖPNV, oder der Bahnverkehr sind dagegen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens sowie der Schul- und Bildungslandschaft, wie auch

der wohnortnahen Versorgung, unter Beachtung der jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepte weiterhin zulässig.

Zu Absatz 6 (Befristete Schließungsanordnungen für ausgewählte Einrichtungen)

Durch den starken Anstieg der Anzahl an Neuinfektionen musste festgestellt werden, dass sich in der überwiegenden Anzahl der Infektionsfälle in Baden-Württemberg der Infektionsweg nicht mehr nachvollziehen lässt. Dieser Umstand eines sich verändernden Infektionsgeschehens macht eine Neuausrichtung der Gesamtkonzeption der Pandemiebekämpfung hin zu einer weitgehenden Beschränkung der öffentlichen und privaten Kontakte – unter Berücksichtigung der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte – erforderlich. Insofern hat sich eine neue Situation ergeben, die es auch unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtfertigt, die nachfolgenden, temporären Betriebsuntersagungen und -einschränkungen anzuordnen. Insbesondere sind aktuell keine gleich wirksamen, aber mildereren Mittel ersichtlich, die das derzeitige Infektionsgeschehen eindämmen könnten.

Absatz 6 regelt vor diesem Hintergrund die angesichts der akuten Gefährdungslage zeitlich befristete Untersagung des Betriebs von Einrichtungen für den Publikumsverkehr. Das Betreten einer Einrichtung durch den Betreiber oder z.B. Handwerker bleibt demnach weiterhin gestattet. Die Untersagung des Betriebs für den Publikumsverkehr zielt darauf ab, das Zusammentreffen von Kunden, Besuchern, Nutzern und anderen Personen an einem bestimmten Ort auszuschließen. Im Verhältnis zu den in § 13 normierten Betriebsverboten enthält Absatz 5 eine speziellere, dem § 13 vorgehende Regelung.

Die in Absatz 6 aufgeführten Einrichtungen haben gemeinsam, dass sie von einer Vielzahl sich unbekannter Personen in teils hoher Frequentierung besucht oder genutzt werden. Infektionswege sind daher kaum mehr nachvollziehbar. Darüber hinaus würde die Weiterverbreitung des Coronavirus in solchen Einrichtungen regelmäßig eine Vielzahl verschiedener Cluster treffen. Mit den derzeit bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen lassen sich Ansteckungsgefahren bei der Nutzung dieser Einrichtungen nicht in gleicher Weise vermeiden. Die vorübergehenden Betriebsuntersagungen dienen der akut erforderlichen drastischen Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung und damit der Eindämmung des exponentiellen Anstiegs der Zahl von Neuinfektionen sowie dem Schutz von Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Menschen und jedes Einzelnen.

Zu Nummer 1 (Clubs und Diskotheken)

Nummer 1 greift die bislang in § 13 Nummer 1 geregelte Untersagung von Clubs und Diskotheken als Tanzlustbarkeiten deklaratorisch auf. Da das Betriebskonzept von Clubs und Diskotheken auf Geselligkeit und Nähe unter den Besuchern beruht, lassen sich Abstandsregeln, die eine Übertragung des Coronavirus minimieren können, unter diesen Rahmenbedingungen kaum konsequent einhalten. Die Besucherinnen und Besucher sind regelmäßig in Bewegung, schütten durch lautes Sprechen und körperliche Aktivität vermehrt Tröpfchen und Aerosole aus und es besteht regelmäßig Kontakt zu einer Vielzahl fremder Menschen. Letzteres macht eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beim Ausbruch eines Infektionsgeschehens unter den Besucherinnen und Besuchern solcher Einrichtungen nahezu unmöglich. Die durchschnittliche Verweildauer von mehreren Stunden erhöht zudem das Infektionsrisiko signifikant.

Zu Nummer 2 (Prostitutionsstätten)

Nummer 2 untersagt insgesamt die Ausübung jeglichen Prostitutionsgewerbes. Namentlich benannt sind Prostitutionsstätten, Bordelle und sonstige Einrichtungen. Der Begriff der Prostitutionsstätte bezeichnet alle gewerbsmäßig betriebenen Betriebsstätten, wie Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen oder Modellwohnungen. Bei der Betriebsbezeichnung als Sauna-Club, FKK-Club oder Swinger-Club handelt es sich nur dann um eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen der Betreiberin oder des Betreibers Prostituierte tätig werden, d.h. sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sofern dies nicht der Fall ist, werden solche Einrichtungen als Vergnügungsstätten qualifiziert.

Untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach § 2 Absatz 3 ProstSchG. Damit ist jede gewerbsmäßige Leistung im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person von der Untersagung umfasst. Nach der gesetzlichen Definition des § 2 Absatz 3 ProstSchG handelt es sich um ein Prostitutionsgewerbe, wenn eine Prostitutionsstätte betrieben, ein Prostitutionsfahrzeug bereitgestellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchgeführt oder eine Prostitutionsvermittlung betrieben wird. Hierzu zählen auch Fahr- und Begleitdienste (sog. Escort). Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nicht, wer ausschließlich aus ihrer oder seiner eigenen Prostitutionstätigkeit einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.

Der Umstand, dass die Erbringung sexueller Dienstleistungen, ohne dass ein Dritter daraus einen wirtschaftlichen Nutzen zieht, gestattet bleibt, ist durch den Schutz der Intimsphäre des Einzelnen begründet. Einen so weitreichenden Eingriff des Staates in die Intimsphäre, der mit einem vollständigen Verbot des Erbringens sexueller Dienstleistungen verbunden wäre, erachtet die Landesregierung als nicht verhältnismäßig.

Die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Untersagung jeglicher im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübter sexueller Dienstleistung beruht auf der dem Prostitutionsgewerbe immanenten körperlichen Nähe und körperlichen Aktivität, die zu erhöhter Atmung und stärkerer Bildung von Aerosolen führen, welche neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die SARS-CoV-2-Viren gelten.

Zu Nummer 3 (Vergnügungsstätten)

Nummer 3 umfasst den Betrieb von Vergnügungsstätten aller Art. Neben Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen werden hiervon auch Spielcasinos, Varietés, Nacht- und Tanzbars, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs und Sexkinos erfasst. Auch Bowling-Center und Einrichtungen ähnlicher Art gelten als Vergnügungsstätten im Sinne dieser Vorschrift, und sind daher vorübergehend geschlossen zu halten, sofern der Betrieb nicht schon durch die Regelung in Nummer 10 untersagt ist.

Vergnügungsstätten sind regelmäßig darauf ausgerichtet, dass sie von einer Vielzahl von Personen über einen längeren Zeitraum aufgesucht werden. Die vorübergehende Schließung dieser Einrichtungen dient der mit dem Gesamtmaßnahmenpaket zu erwirkenden drastischen Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung.

Zu Nummer 4 (Kunst- und Kultureinrichtungen)

Neben Theatern, Opern, Konzerthäusern und Kinos werden auch Museen und alle anderen Einrichtungen, in denen entgeltlich oder unentgeltlich Kunst- und Kulturangebote dargeboten werden, für den Monat November geschlossen. Auch der Betrieb von Kunst- und Kultureinrichtungen ist auf den Besuch durch ein breites Publikum aus einem größeren Einzugsgebiet ausgelegt. Nicht ausgeschlossen sind Angebote, die ohne Publikumsverkehr durchgeführt werden, wie z.B. Live-Streams.

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bleibt auch der Probebetrieb in Theatern, Opern, Konzerthäusern und ähnlichen Einrichtungen aufrechterhalten, so dass den Betreibern die nahtlose Wiederaufnahme des Betriebs nach Ablauf der befristeten Maßnahmen möglich ist. Nicht gestattet ist dagegen der Probenbetrieb durch Amateurgruppen und Hobbyvereine als Veranstaltungen der Breitenkultur.

Ausgenommen vom Verbot sind Autokinos, da im geschützten Raum eines Fahrzeuges eine Verbreitung des Virus auf andere Personengruppen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind des Weiteren Archive und Bibliotheken, Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen. Diese sind als Teil des für die Zukunft der Gesellschaft besonders

bedeutsamen Bereichs „*Schule und Bildung*“ nicht von den vorübergehenden Maßnahmen erfasst. Musikschule in diesem Sinne ist auch der Musikverein, während er Musikunterricht anbietet, sofern die gleichen Standards eingehalten werden, die auch für Musikschulen gelten. Chorproben sind untersagt.

Zu Nummer 5 (Messen und Ausstellungen)

Messen im Sinne des § 64 Gewerbeordnung sowie Ausstellungen im Sinne des § 65 Gewerbeordnung sind regelmäßig auf ein Zusammenkommen einer großen Zahl von Personen (Aussteller, Ausrichter, Besucher), oft aus einem überregionalen Gebiet, ausgerichtet, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Zur Erreichung des Ziels einer drastischen Reduzierung physischer Kontakte sind diese Einrichtungen vorübergehend geschlossen zu halten.

Zu Nummer 6 (Freizeiteinrichtungen)

Auch das Angebot von Freizeitparks sowie zoologischen und botanischen Gärten sowie sonstigen besonderen Freizeiteinrichtungen (z.B. Tierparks, touristische Ausflugsschiffe, mobile Eisbahnen, Kletterparks, Hochseilgärten, Indoor-Spielplätze oder Trampolinhallen) führt regelmäßig zu einem Zusammenkommen einer großen Zahl von Personen, oft aus einem überregionalen Gebiet, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Ein Aufrechterhalten auch derartiger Angebote ist nicht mehr angemessen, weil das diffuse Infektionsgeschehen eingedämmt werden muss.

Zu Nummer 7 (Sportanlagen und Sportstätten)

Durch Nummer 7 wird die Ausübung sportlicher Aktivitäten, an denen zeitgleich mehr als zwei Personen beteiligt sind, die nicht zu einem Haushalt gehören, in allen hierfür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen – unabhängig ob öffentlich oder privat – untersagt. Keine Anlage oder Einrichtung in diesem Sinne sind Sportboothäfen und Sportflugplätze. Von der Regelung in Nummer 7 wird auch erfasst, wenn mehr als zwei Personen oder andere, als Personen eines gemeinsamen Haushalts, gleichzeitig auf oder in einer Sportanlage, einer Sportstätte oder in einer der weiter genannten Einrichtungen gleichzeitig individualsportlich aktiv sind. Nur im Freien dürfen weitläufige Sportanlagen und Sportstätten, wie z.B. Golfplätze oder Reitplätze, auch zeitgleich von mehreren individualsportlich aktiven Personen im Sinne dieser Nummer genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen. Die Definition der Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios,

Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen orientiert sich daran, wie die jeweilige Anlage bzw. der jeweilige Raum genutzt wird und nicht an der bloßen Räumlichkeit. So sind z.B. Räumlichkeiten, die zu Fitnessübungen, Yogaübungen oder zum Tanzen genutzt werden, für die Zeit der jeweiligen Nutzung als Fitnessstudio, Yogastudio oder Tanzschule im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn die Räumlichkeiten ansonsten zu anderen Zwecken genutzt werden (z.B. Yoga-, Pilates- oder Tanzkurs in den Räumen der VHS).

Sport als körperliche Aktivität führt zu erhöhter Atemfrequenz, mit der Folge einer stärkeren Bildung von Aerosolen, welche neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die Sars-CoV-2-Viren gelten. Dies bedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Die Nutzung von Anlagen für den Schul-, Spitzen- und Profisport ist von der Untersagung ausgenommen. Profi- und Spitzensportler sind Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Dies sind Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit), Mannschaften, die in länderübergreifenden Ligen spielen, der 1. bis 3. Bundesligen aller Sportarten, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus, sowie professionelle Balletttänzerinnen und -tänzer.

Für diese Personengruppe wäre ein Verlust an Trainingsmöglichkeiten unverhältnismäßig. Dies gilt auch für den Studienbetrieb sowie dienstliche Belange (z.B. Polizei, Feuerwehr). Die Aufrechterhaltung des Profisports erfolgt aufgrund seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung. Den Infektionsschutzbelangen der Bevölkerung wird dadurch Rechnung getragen, dass Zuschauer nicht zugelassen werden.

Die Ausnahme für den Schulsport beruht auf der Entscheidung der Landesregierung, den Unterrichtsbetrieb zur Bildung und zum Schutz von Kindern und Familien weitestgehend aufrecht zu erhalten.

Nummer 8 (Bäder und Badeseen)

Nach Nummer 8 ist der Betrieb von Bädern und Badeseen untersagt. Das Ansteckungsrisiko, das von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl, überwiegend nicht bekannter Personen ausgeht, besteht insbesondere auch bei den in Nummer 8 genannten Bädern. Unabhängig davon, dass in Bädern nicht einmal der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen realisierbar

ist, kann die Reduzierung des Kontaktes von Menschen in solchen Einrichtungen und Umgebungen auch nicht durch die bloße Einhaltung von überwachten Schutz-, Hygiene- und Abstandsregelungen als milderer, gleich geeignetes Mittel ersetzt werden.

Insbesondere in Thermal- und Spaßbädern halten sich Personen über eine längere Verweildauer auf. Der Besuch ist gekennzeichnet durch Spaß und Spiel (Spaßbäder) bzw. durch erhöhtes Schwitzen (Thermalbäder). Diese Umstände tragen zu einer deutlichen Erhöhung der Infektionsgefahr bei.

Mit den vorgesehenen, die Nutzung durch den Spitzen- und Profisport sowie für den Studienbetrieb betreffenden Ausnahmen wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Ausnahme für den Schulsport beruht auf der Entscheidung der Landesregierung, den Unterrichtsbetrieb zur Bildung und zum Schutz von Kindern und Familien weitestgehend aufrecht zu erhalten.

Nummer 9 (Saunen)

Der Besuch ist gekennzeichnet durch enge Kontakte in begrenzten Räumen, eine längere Verweildauer bei wechselnder Gruppenbildung sowie erhöhtes Schwitzen. Diese Umstände tragen entsprechend der Einrichtungen in Nummer 8 zu einer deutlichen Erhöhung der Infektionsgefahr bei.

Nummer 10 (Einrichtungen des Gastgewerbes)

Nummer 10 betrifft insbesondere Restaurants, Bars, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars und Kneipen. Der Betrieb von Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen ist aufrechtzuerhalten, um den Betriebsablauf dieser Einrichtungen zu garantieren. Zudem müssen Angehörige dieser Einrichtungen ihren Betrieb als ihr Cluster nicht verlassen. Auch der Betrieb von Schulkantinen, von Kantinen von Kindertagesstätten und von Bildungseinrichtungen nach § 14 Satz 1 Nummer 6 ist nicht untersagt. Im Rahmen nicht untersagter Übernachtungsangebote dürfen – ausschließlich - für Übernachtungsgäste auch gastronomische Dienstleistungen erbracht werden. Für Autobahnrasthöfe, die darauf ausgelegt sind, dass Berufskraftfahrer in ihren Kraftfahrzeugen übernachten und die dortigen Einrichtungen benutzen, gilt dies entsprechend.

Das Ansteckungsrisiko, das von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht, lässt sich auch für den Betrieb von Einrichtungen des Gastgewerbes feststellen. Die Schließung dieser Einrichtungen begrenzt solche physischen Kontaktmöglichkeiten und verhindert, dass sich viele untereinander nicht bekannte Menschen über einen längeren

Zeitraum auf begrenztem Raum aufhalten um zu essen, zu trinken und sich zu unterhalten, was mit einer hohen Infektionsgefahr einhergeht. Das lediglich mit einem kurzen Aufenthalt von zudem deutlich weniger Menschen im Restaurant verbundene Abholen der Speisen bleibt gestattet. Auch Restaurants oder Bars in Hotel- und Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Der regelmäßig nur kurze Aufenthalt dient nicht der Kommunikation, durch die erhöhte Aerosol-Belastungen entstehen, sondern alleine zu dem Zweck, zubereitete Speisen oder Getränke abzuholen.

Zugleich trägt die Schließungsanordnung dazu bei, dass die Menschen – insbesondere im städtischen Bereich, wo ansonsten eine starke Frequentierung des öffentlichen Raums auftritt – vermehrt zu Hause bleiben und so physische Kontakte weitgehend reduziert werden. Die Landesregierung erachtet diese Maßnahme daher als geeignet, erforderlich und angemessen, um den exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens einzudämmen.

Nummer 11 (Mensen)

Bei Mensen und Cafeterien der Studierendenwerke handelt es sich weder um Restaurants noch um Kantinen im eigentlichen Sinne. Da die Lebenssachverhalte der Mensen und Cafeterien mit Gaststätten nach der Nummer 10 vergleichbar sind, ist es angesichts des pandemiebedingt an Hochschulen stark eingeschränkten Präsenzstudienbetriebs angemessen, die Mensen und Cafeterien auf einen Außer-Haus-Verkauf zu beschränken. Entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 2 sollen die Regelungen keine Anwendung finden, auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen, die der Ressortverantwortung des Innen- bzw. Justizministeriums unterstehen.

Nummer 12 (Einrichtungen für körpernahe Dienstleistungen)

In den von Nummer 12 erfassten Einrichtungen werden körpernahe Dienstleistungen erbracht, die aufgrund der Nichteinhaltung von Mindestabständen bei der Erbringung der Dienstleistung in der Regel mit einem erhöhten Infektionsrisiko einhergehen. Daher musste zur Abwendung einer akuten Gefahrenlage der Betrieb solcher Einrichtungen zur Inanspruchnahme nicht dringender, zeitlich in der Regel verschiebbarer Anwendungen oder Behandlungen untersagt werden.

Friseurbetriebe und Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind von der Untersagung ausgenommen, soweit diese Friseurdienstleistungen (z.B. Haare waschen,

schneiden, färben, föhnen) anbieten. Kosmetische Leistungen sowie Wellnessbehandlungen sind hiervon nicht umfasst.

Friseurbetriebe und Barbershops weisen im Vergleich zu den mit dieser Regelung untersagten Einrichtungen infektionsschutzbezogene Unterschiede auf, die die zeitweise Ungleichbehandlung rechtfertigen. Bereits aufgrund der Art der Tätigkeit unterscheiden sich die Infektionsrisiken bei der Dienstleistung eines Friseurbetriebs von denen der untersagten Einrichtungen. Bei Letzteren wird - anders als bei Friseuren – regelmäßig eine face-to-face-Behandlung durchgeführt. Im Hinblick auf die Übertragung des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion stellt dies aus Gründen des Infektionsschutzes einen sachlichen Grund für die Differenzierung dar. Zudem besteht im Verhältnis zu anderen körpernahen Dienstleistungsangeboten ein Grundbedürfnis in der Bevölkerung, Friseurdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies rechtfertigt auch eine andere Behandlung im Vergleich zu Nagelstudios, bei denen zwar eine face-to-face-Behandlung vermieden werden könnte, die jedoch nicht als absolut zwingendes Grundbedürfnis zu klassifizieren sind.

Zudem wird in der Formulierung zu Nummer 12 klargestellt, dass Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logopädie, Podologie und Fußpflege, auch ohne ärztliche Verordnung, nicht von der Schließungsanordnung erfasst sind.

Zu Absatz 7 (Einzelhandelsbetriebe)

In Absatz 7 ist für Einzelhandelsbetriebe und für in geschlossenen Räumen stattfindende Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO eine Beschränkung der in den jeweiligen Räumlichkeiten zulässigen Kundenanzahl geregelt, die sich an der jeweils zur Verfügung stehenden Quadratmeterzahl der Einrichtung orientiert. Zum Einzelhandel gehört auch die Verkostung zur Probe der zum Verkauf stehenden Ware ohne längere Verweildauer (wie zum z.B. in Vinotheken). Aufgrund der besonderen Bedeutung und Notwendigkeit geöffneter Einzelhandelsbetriebe für die Grundversorgung der Bevölkerung wurde der Betrieb dieser Einrichtungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Landesregierung bewusst nicht weiter eingeschränkt. Dies dient der Sicherung des täglichen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln, Körperpflegeprodukten und Konsumgütern. Die Einschränkung der höchstzulässigen Kundenanzahl stellt im Vergleich zur Schließung dieser Einrichtungen ein milderes, aber gleich wirksames und verhältnismäßiges Mittel dar. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sind einzelne begleitungsbedürftige Personen wie etwa kleine Kinder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Assistenten oder einer sonstigen Begleitungsperson dann nicht als Kunde im Sinne der Regelung anzusehen, wenn

anderenfalls aufgrund der zulässigen Höchstkundenzahl gerade in kleineren Geschäften nur ein Betreten des Betriebs unter Verletzung der Aufsichtspflicht möglich wäre.

Zu Absatz 8 (Hochschulen)

Hochschulen sind Orte der Bildung und des gemeinsamen Lernens und damit Orte der Begegnung. Zu den Besonderheiten der Hochschulen gehört es auch, dass grundsätzlich in kurzfristig wechselnder Zusammensetzung eine hohe Zahl von Personen an einer Vielzahl von sehr unterschiedlichen Angeboten und Veranstaltungen – von der Vorlesung über die Übungen, Laborveranstaltungen und Seminaren bis hin zu den Prüfungen und prüfungsähnlichen Veranstaltungen – teilnimmt. Diese Besonderheiten machen spezielle Regelungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus erforderlich, die ergänzend oder abweichend zur CoronaVO gelten. Präsenzbetrieb ist daher in der pandemischen Lage nur möglich, soweit es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen. In Präsenzform können vom Rektorat, der Akademieleitung sowie dem Präsidenten der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg insbesondere zugelassen werden:

1. Praxisveranstaltungen an den Hochschulen, insbesondere die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume, einschließlich Sportstätten, erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
3. Zugangs- und Zulassungsverfahren, sowie
4. an Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz der musikalische Einzelübebetrieb

soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

Im Übrigen gilt die CoronaVO Studienbetrieb und Kunst, soweit diese ergänzende Regelungen vorsieht.

Entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 2 sollen die Regelungen keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen, die der Ressortverantwortung des Innen- bzw. Justizministeriums unterstehen.

Zu Absatz 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 8 regelt ergänzend zu § 19, dass die Nichteinhaltung von in § 1a aufgestellten Geboten und Verboten als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden kann.

Zu Teil 2

Zu § 15

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Hiervon muss für den Sonderparagrafen § 1a eine Ausnahme gemacht werden, da dieser als übergeordnete Notfallregelung vorrangige Sonderregelungen trifft.

Zu Teil 4

Zu § 21

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Außerkrafttreten dieser Verordnung mit Ablauf des 31. Januar 2021. Abweichend hiervon treten die Sonderregelungen des § 1a und des § 15 Satz 2 mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der sechsten Änderungsverordnung.